

# Überwachungsfristen

für die Fahrzeuge der Feuerwehren  
und  
des Katastrophenschutzes

Stand 21.07.2005

Auf Grund der geringen Jahresfahrleistungen von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes wurden von den Ministerien in den verschiedenen Bundesländern Ausnahmegenehmigungen bzgl. der Untersuchungsfristen erteilt.

Diese speziellen Genehmigungen sind von Bundesland zu Bundesland verschieden und setzen voraus, dass diese Fahrzeuge besonderen Wartungs- und Unterhaltungskriterien unterliegen müssen, die über die normale Wartung hinausgehen.

Für alle Fahrzeuge des Bundeslandes Schleswig-Holstein, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind (z.B. Fahrzeuge mit zGG bis 3,5 t), gelten die regulären Prüffristen unter Nr. 2 der Anlage VIII (Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung) und der Anlage XIa StVZO (Abgasuntersuchung).

## **Erkennungsmöglichkeit von Katastrophenschutzfahrzeugen**

Gemäß Festlegung des Bundesrechnungshofes sollen die amtlichen Kennzeichen aller Katastrophenschutzfahrzeuge ausschließlich eine 8000er- bzw. 9000er- oder 80000er- bzw. 90000er- Nummer aufweisen (8000 – 9999 und 80000 – 99999; z.B. M-KS 87654, THW 91668).

## Legenden:

1. Nur für Fahrzeuge zGG > 3,5 t, die **nicht** der Personenbeförderung oder dem Krankentransport dienen.
  2. Die Jahresfahrleistung darf **1200 km** nicht übersteigen.
  3. Die Ausnahmegenehmigung für die verlängerten Untersuchungsintervalle ist in den jeweiligen Fahrzeugschein einzutragen.
- ❖ Die **erste SP** ist bei diesen Fahrzeugen **nach 36 Monaten** durchzuführen. Die weiteren Zeitabstände zwischen HU und SP sind immer 12 Monate.

**Schleswig-Holstein (gültig ab 01.12.1999)**

Art des Fahrzeugs	HU (Monate)	SP (Monate)	AU (Monate)
Kfz 3,5 t < zGG ≤ 7,5 t	24 <sup>1)3)</sup>	-	24 <sup>1)3)</sup>
Kfz 7,5 t < zGG ≤ 12 t (in d. erst. 36 Mon. nach EZ) <sup>(1)</sup>	24 <sup>1)3)</sup>	-	24 <sup>1)3)</sup>
Kfz 7,5 t < zGG ≤ 12 t (für die weiteren Untersuch.)	24 <sup>1)3)</sup>	12 <sup>1)3)</sup> (*)	24 <sup>1)3)</sup>
Kfz zGG > 12 t (in d. erst. 24 Mon. nach EZ) <sup>(1)</sup>	24 <sup>1)3)</sup>	-	24 <sup>1)3)</sup>
Kfz zGG > 12 t (für die weiteren Untersuch.)	24 <sup>1)3)</sup>	12 <sup>1)3)</sup> (1)	
SoKfz "ABC-Erkundungskraftwagen" zGG ≤ 3,5 t	24 <sup>2)3)</sup>	-	24 <sup>2)3)</sup>
SoKfz "Krankentransportwagen" zGG ≤ 3,5 t	24 <sup>2)3)</sup>	-	24 <sup>2)3)</sup>
SoKfz "Arzttruppenwagen" zGG ≤ 4,6 t	24 <sup>2)3)</sup>	-	24 <sup>2)3)</sup>
Anhänger der Feuerwehren, die nicht Feuerlöschzwecken dienen und Anhänger des Katastrophenschutzes, jeweils mit eigener Betriebsbremsanlage (gültig ab 21.08.2001)			
Anh. 3,5 t < zGG ≤ 10 t	24 <sup>3)</sup>	-	-
Anh. zGG > 10 t (in d. erst. 24 Mon. nach EZ) <sup>(1)</sup>	24 <sup>3)</sup>	-	-
Anh. zGG > 10 t (für die weiteren Untersuch.)	24 <sup>3)</sup>	12 <sup>3)</sup> (1)	-

**Anhänger der Feuerwehren für Feuerlöschzwecke gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. i StVZO, die kein eigenes Kennzeichen führen müssen sind von der Untersuchungspflicht befreit. Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem zGG ≤ 3,5 t bzw. Anhänger ohne eigene Betriebsbremsanlage unterliegen den regulären Prüffristen der Anlage VIII StVZO.**